

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage

Zahl 15 - 401

Beilage 470

Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz), LGBl.Nr. 44/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 8 wird in Ziffer 3 folgende lit. g) angefügt:  
"g) der nächsten Rot Kreuz Rettungsstelle"

2. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein rechteckiges, freistehendes, transportables Gebäude bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup>, das nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses, sondern der Erholung während der Freizeit dient. Bei der Ermittlung der Grundfläche werden Vorbauten eingerechnet."

3. § 21 hat zu lauten:

#### "§ 21

#### Flächenwidmung

Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gewidmet sind."

4. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt 3,50 m nicht überschreiten."

5. § 24 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Ein Vorbau darf nur längsseitig angebracht werden und darf höchstens zwei Drittel der Länge des Mobilheimes jedenfalls aber drei Meter betragen und höchstens 2,50 m breit sein."

6. Im § 25 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Errichtung einer Gerätehütte, die ausschließlich zur Aufbewahrung von Gartenbearbeitungsgeräten, Freizeit- und Sportgeräten und ähnlichem dient, aus schwerentflammaren Material bis zu einer bebauten Fläche von 4 m<sup>2</sup> und bis zu einer Höhe von 2,20 m ist, unbeschadet der Bestimmung des § 22 Abs. 3, in der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (§ 23 Abs. 2) zulässig.

(3) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet werden, wenn hiedurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Gemauerte Einfriedungen sind nicht gestattet."

7. § 28 hat zu lauten:

#### "§ 28

#### Anwendung des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 und 8 Abs. 3 Z. 1 sinngemäß Anwendung.

(2) § 3 Abs. 3, 10 und 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für je höchstens 80 Frauen und je höchstens 160 Männer eine Sitzzelle und für je höchstens 200 Männer ein Pissoirstand, für je höchstens 100 Personen eine Waschgelegenheit sowie für je höchstens 200 Personen ein Geschirrspülbecken und ein Wäschespülbecken vorhanden sein müssen.

(3) § 7 Abs. 2 findet Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(4) § 16 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann."

8. Im § 31 Abs. 4 ist nach den Worten "ausgewiesen ist" ein Punkt zu setzen, während die Wortfolge "oder kein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht" zu entfallen hat.

9. Dem § 31 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Die nach Abs. 4 rechtskräftig erteilten Bewilligungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, wenn die Fläche des Mobilheimplatzes im Flächenwidmungsplan nicht als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen war; sie gelten unbefristet, wenn kein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) bestanden hat. Diese Frist beginnt mit Rechtskraft der Errichtungsbewilligung zu laufen."

## V o r b l a t t

### Problem:

Seit dem Inkrafttreten des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes im Jahr 1983 hat sich vor allem im Rahmen der Vollziehung gezeigt, daß einige Bestimmungen betreffend die Mobilheime durch die technische Ausstattung der Mobilheime selbst und auch der Mobilheimplätze nicht mehr zeitgemäß sind und daher einer Adaptierung bedürfen.

### Lösung:

Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

### Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen eher unbefriedigenden Zustandes

### Kosten:

keine

## A L L G E M E I N E S

Seit dem Inkrafttreten des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes im Jahre 1983 hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen betreffend die Ausstattung der Mobilheime und auch die Ausstattung der Mobilheimplätze ergänzungsbedürftig bzw. zu eng sind. Durch die vorliegende Novelle sollen nunmehr die notwendigen Ergänzungen und Adaptierungen vorgenommen werden, um u.a. zukünftig den Mobilheimbesitzern den Aufenthalt auf den Mobilheimplätzen angenehmer zu gestalten. Andererseits soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß zwischenzeitig fast sämtliche Mobilheime an eine Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Z. 1

Sowohl bei den Campingplätzen als auch bei den Mobilheimplätzen soll die Anschrift und die Telefonnummer der nächsten Rot Kreuz Rettungsstelle auf einer Hinweistafel ersichtlich gemacht werden.

#### Zu Z. 2

Es soll klargestellt werden, daß nur rechteckige Mobilheime auf Mobilheimplätzen aufgestellt werden dürfen. Das Aufstellen von sogenannten Eckmobilheimen ist nunmehr nicht nur im Wege der Interpretation des bisherigen § 20 Abs. 2, sondern auch nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verboten.

#### Zu Z. 3

Das Erfordernis, wonach auch ein rechtswirksamer Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan vorzuliegen hat, ist entbehrlich. Dies deshalb, weil für Mobilheimplätze nach § 22 Aufstellpläne vorzuliegen haben und diese inhaltlich den Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplänen entsprechen.

#### Zu Z. 4

Vom durchschnittlichen Niveau aus gemessen soll die Höhe des Mobilheimplatzes insgesamt höchstens 3,5 m betragen. In dieser Höhe sind Giebel oder sonstige Aufbauten auf Mobilheime miteinzurechnen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in letzter Zeit häufig Mobilheime auf dem Markt angeboten werden, deren Höhe das bisherige Höchstausmaß knapp überschreiten.

#### Zu Z. 5

Seitens der Mobilheimhersteller werden häufig auch kleine Mobilheime angeboten, die einen Vorbau von mehr als zwei Drittel der Länge des Mobilheimes aufweisen. Während bisher vor allem bei großen Mobilheimen die höchstzulässige Länge des Vorbaues im Ausmaß von zwei Drittel der Länge des Mobilheimes keine Probleme bereitet hat, wurden vor allem kleinere Mobilheime durch die bisherige Regelung benachteiligt. Nunmehr soll normiert werden, daß unabhängig vom Verhältnis des Vorbaues zur Länge des Mobilheimes jedenfalls ein drei Meter langer Vorbau zulässig ist. Desweiteren wird klargestellt, daß Vorbauten nur an der Längsseite der Mobilheime errichtet werden dürfen.

#### Zu Z. 6

In dieser Bestimmung soll zunächst klargestellt werden, daß Gerätehütten nur zur Aufbewahrung von bestimmten Gegenständen dienen und nicht etwa für Wohnzwecke verwendet werden dürfen. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß die vorgeschriebene Größe von 3 m<sup>2</sup> und die bisher vorgeschriebene Höhe von 1,80 m zu gering sind. Deshalb soll die zulässige Größe auf 4 m<sup>2</sup> erweitert und die zulässige Höhe zur leichteren Begehbarkeit auf 2,20 m erhöht werden.

#### Zu Z. 7

Im neuen Abs. 1 soll klargestellt werden, daß nur § 8 Abs. 3 Z. 1 auf Mobilheimplätze keine Anwendung findet, während die Z. 2 - 7 des § 8 Abs. 3 auch für Mobilheimplätze gelten.

Entsprechend der Bestimmung des § 26 Abs. 1 und 2 des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes sind sämtliche Aufstellplätze an eine Wasser-

versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Diese vorhandenen Anschlüsse werden von Mobilheimbesitzern - wie die Erfahrungen zeigen - auch in Anspruch genommen, sodaß fast sämtliche Mobilheime an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind. Deshalb erscheint es nicht mehr erforderlich, die bisherige Bestimmung über die Errichtung von gemeinsamen Wasch-, Toilette- und Geschirrspülanlagen aufrecht zu erhalten. Es genügt vielmehr, wenn für die nunmehr vorgesehene Anzahl von Personen die entsprechenden gemeinschaftlichen Toiletteanlagen, Waschgelegenheiten, Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen vorhanden sind.

Die Erfahrungen beim Vollzug des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes haben auch gezeigt, daß es nicht immer erforderlich bzw. sogar ungerechtfertigt ist, bei Vorliegen von Gesetzwidrigkeiten, die nur einzelne Mobilheimaufstellungsplätze betreffen, über den gesamten Mobilheimplatz eine behördliche Sperre zu verhängen. Wohl aber ist es erforderlich, diejenigen Mobilheime, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zu sperren. Aus diesem Grund soll nunmehr auch im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes, auch eine Sperre über einzelne Anlagenteile verhängen zu können.

#### Zu Z. 9

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung darf die Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäß Abs. 3 nur für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn die Fläche des Mobilheimplatzes im Flächenwidmungsplan nicht als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen ist oder kein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht.

Die Bewilligungen wurden dementsprechend auch nur befristet auf fünf Jahre erteilt.

Durch den neuen Abs. 8 wird nunmehr, da sich die fünfjährige Frist als zu kurz erwiesen hat, in die rechtskräftigen Bescheide insoweit eingegriffen, als diese Frist auf zehn Jahre verlängert wird.



Da weiters durch Z. 3 der Novelle das Erfordernis des Vorliegens eines Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplanes entfällt, sollen die aus diesem Grund auf fünf Jahre befristeten Bewilligungen als unbefristet gelten.